

# **Satzung**

## **des Fördervereins der Realschule Roding**

### **vom 9. März 2010**

#### **§ 1 - Vereinsgründung**

1. Die Unterzeichner dieser Satzung gründen den „Förderverein der Realschule Roding“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

#### **§ 2 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Roding e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Roding.

#### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatl. Realschule in Roding, insbesondere
  - Stärkung des Ansehens der Schule in der gesamten Bevölkerung der Region
  - Kontaktpflege zwischen ehemaligen und derzeitigen Schülern der Schule
  - Erhaltung der Schule in ihrem inneren und äußeren Bestand
  - Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit zur heimischen Wirtschaft
  - Unterstützung von bedürftigen Schülern
  - Förderung von Erziehung und Bildung von besonders tüchtigen Schülern und Schülerinnen
  - Durchführung kultureller Veranstaltungen
  - Verbesserung der Ausstattung der Schule
  - Organisation der Nachmittagsbetreuung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gewährung materieller und/oder finanzieller Hilfe. Der Verein ist bestrebt, öffentliche Mittel, Spenden und freiwillige Beiträge für seine Zwecke und Aufgaben zu erwirken. Desweiteren will der Verein durch geeignete Maßnahmen (Vorträge usw.) dazu beitragen, den Bekanntheitsgrad der Staatl. Realschule in Roding zu steigern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG – ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 – Durchführung der Aufgaben**

Die aus § 3 ersichtlichen Aufgaben werden vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

#### **§ 5 – Vereinsmitglieder**

1. Vereinsmitglieder können sein: Freunde und Gönner der Staatl. Realschule Roding

\* juristische Personen

\* natürliche Personen

unterteilt in Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und Personen ab dem 21. Lebensjahr.

2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme in den Verein oder Ablehnung auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss.

#### **§ 6 - Ehrenmitgliedschaft**

Auf Antrag der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung verdiente Mitglieder, Persönlichkeiten die sich um die Staatl. Realschule Roding oder um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen.

#### **§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

2. Der freiwillige Austritt von Vereinsmitgliedern ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Vereinsmitglieder, die in drei aufeinander folgenden Jahren den Vereinsbeitrag nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie sind darüber rechtzeitig zu benachrichtigen.
4. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet eine Vermögensauseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied nicht statt.

## **§ 8 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens jährlich einmal einberufen und von ihm/ihr geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über Anträge, die vorher schriftlich einzureichen sind
  - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge
  - f) Ernennung verdienter Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Beratung über Wünsche aus der Mitgliederversammlung
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 7 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch ist es nur gestattet, eine Vollmacht je Mitglied anzunehmen.

4. Der Rektor/die Rektorin der Staatlichen Realschule in Roding und dessen Vertreter/in werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Realschulrektor/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der Kassenwart/wärterin
  - f) zwei Beisitzern
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Abstimmung gewählt, die übrige Vorstandschaft kann per Akklamation jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Der/die Realschulrektor/in ist Kraft seines/ihres Amtes im Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern. Diese sind rechtzeitig vom Vorsitzenden zu laden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 – Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten der Mitgliederversammlung
- b) dauernde Kontaktnahme mit der Leitung der Staatlichen Realschule Roding
- c) Anträge an die Mitgliederversammlung vorzubereiten und entsprechende Beschlussvorschläge vorzubereiten.
- d) Mitglieder, die in drei aufeinander folgenden Jahren ihren Vereinsbeitrag nicht bezahlt haben, vom Erlöschen ihrer Mitgliedschaft zu verständigen
- e) über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu beschließen
- f) Werbemaßnahmen für den Beitritt neuer Mitglieder treffen
- g) über die satzungsgemäße Verwendung der Spenden gem. § 11 (3) zu entscheiden

## **§ 12 – Der/Die Vorsitzende**

Der/die Vorsitzende und auch der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er/sie sind Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, dass diese/r nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zu dessen/deren Vertretung befugt ist.

### **§ 13 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

### **§ 14 – Finanz- und Kassenwesen**

1. Die Mitglieder haben im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Dies geschieht durch Lastschrift bzw. Bankeinzug.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenwart/in Buch.
3. Zahlungen werden nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden vom Kassenwart/in geleistet.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt alljährlich von den Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 15 – Änderung der Vereinssatzung**

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen werden dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

### **§ 16 – Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Zustimmung der Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins wird dem zuständigen Finanzamt schriftlich und unverzüglich mitgeteilt.

### **§ 17 – Verwaltung der Daten der Mitglieder des Vereins**

Die Bestimmungen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes sind einzuhalten.

1. Von jedem Mitglied des Vereins werden folgende Daten auf automatischen Datenträgern gespeichert und maschinell verarbeitet:
  - a) Name, Vorname – ggf. Firmenbezeichnung
  - b) Anschrift, bestehend aus Wohnort, Straße und Hausnummer
  - c) Telefonnummer, Telefaxnummer, Mailadresse
  - d) Bankverbindung des Mitglieds, bestehend aus Name der Bank, Bankleitzahl und Kontonummer
  - e) Beginn der Mitgliedschaft
  - f) Geburtsdatum

2. Die gespeicherten Daten dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
  - a) Erstellung von Adressaufklebern bzw. Serienbriefen
  - b) Erstellung der Unterlagen zum Einzug der Mitgliedsbeiträge
3. Es erfolgt keine Weitergabe der gespeicherten Daten mit Ausnahme an die mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge betrauten Bank.
4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden alle von diesem Mitglied gespeicherten Daten gelöscht.
5. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes und der in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Satzungsbestimmungen ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
6. Der Vorstand beschließt, welche Stelle die Verarbeitung der Daten durchführt.

### **§ 18 – Auseinandersetzung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cham, der es ausschließlich und unmittelbar als außerordentliche Mittel für die Staatliche Realschule Roding zu verwenden hat.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt am 17. Februar 2011 in Kraft.

Roding, den \_\_\_\_\_